



# Kirchgemeindeordnung Winterthur Mattenbach

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung am 22. Mai 2023

# I. Die Kirchgemeinde

## Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Mitglied des Zweckverbands der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur (Stadtverband).

<sup>2</sup> Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

## Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindecbeschlüsse zugewiesen sind. Davon ausgenommen sind alle Aufgaben, die das Verbandsstatut sowie Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane dem Stadtverband vorbehalten.

## Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die im Stadtkreis Mattenbach der politischen Gemeinde Winterthur ihren Wohnsitz haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

<sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## Artikel 6: Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Wahlen in die Kirchenpflege können in einer freien Wählerversammlung vorberaten werden, wobei nicht die Kirchenpflege einlädt.

## **Artikel 7: Urnenabstimmungen**

<sup>1</sup> Die Urnenabstimmung im Stadtverband richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Verbandsstatuts.

<sup>2</sup> Geschäfte, welche gemäss Absatz 1 der Urnenabstimmung im Stadtverband unterliegen, werden in einer Kirchgemeindeversammlung vorberaten und bereinigt. Es findet über sie keine Schlussabstimmung in der Kirchgemeindeversammlung statt.

<sup>3</sup> Der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegen:

- a. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist,
- b. Gemeindebeschlüsse, für die das übergeordnete Recht die Abstimmung an der Urne vorschreibt.

<sup>4</sup> Die gemäss Absatz 3 lit. b der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

## **Artikel 8: Publikationsorgane**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gelten die von der Stadt Winterthur bestimmten amtlichen Publikationsorgane auch für die Kirchgemeinde.

## **Artikel 9: Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Stadt Winterthur.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Stadtverband und der politischen Gemeinde Winterthur.

## **Artikel 10: Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

# **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

## **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>3</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

## **Artikel 12: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege sowie Aussprache über den Stand und die Entwicklung des kirchlichen Lebens,
- d. Behandlung von Anfragen der Kirchgemeindemitglieder nach dem Gemeindegesetz,
- e. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- f. Ersatzwahl von Kirchenpflegemitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege bei einem Rücktritt während der Amtsdauer,
- g. Neuwahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarwahlkommission,
- i. Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Wahl von drei Delegierten der Kirchgemeinde in die Synode, wobei eine der gewählten Personen der Kirchenpflege angehören muss,
- k. Bestellung besonderer Kommissionen,
- l. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

### **Artikel 13: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben**

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- b. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 75'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 10'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 20'000 Franken und gesamthaft über 40'000 Franken im Jahr,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 5'000 Franken und gesamthaft über 8'000 Franken im Jahr,
- f. die Abnahme der Jahresrechnung,
- g. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt worden sind, soweit eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- h. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens über 50'000 Franken, ab 100'000 Franken unter Vorbehalt der Zustimmung der Synode.

### **Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### **Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

## **Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung der Kirchenpflege ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **Artikel 18: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der Organe des Stadtverbandes insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind,
- f. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde,
- g. Pflege des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Beschlussfassung über Anstellungen, Personalführung und Einsatz von Führungsinstrumenten wie Stellenprofil, Zielvereinbarung und Mitarbeitendenbeurteilung,
- j. Antragstellung für die Schaffung von festen und befristeten Stellen an die zuständigen Organe des Stadtverbandes,
- k. Unterstützung der Pfarrfrauen und Pfarrer in ihrem Amt und Aufsicht über deren Amtsführung,
- l. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- m. Antrag an den Kirchenrat für die Gewährung weiterer Stellenprozente im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung,
- n. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Stadtverbandes, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- o. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- p. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den Organen des Stadtverbandes und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- q. Ernennung von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- r. Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Verbandsvorstands,
- s. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- t. Bestätigung des Austrittes oder der Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche,
- u. Führung des Kirchgemeindegremiumsarchivs,
- v. Besorgung der Kirchgemeindegremiumsangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde, die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

## **Artikel 19: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben**

(abschliessende Aufzählung)

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchenpflege zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,

- b. die Bezeichnung von gebundenen Ausgaben,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Einnahmenverzichte bis 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 40'000 Franken im Jahr,
- f. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte bis 5'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 8'000 Franken im Jahr,
- g. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten gemäss Kirchenordnung,
- h. die Genehmigung der Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,
- i. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. den Erwerb von Grundstücken sowie die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, je bis zum Betrag von 50'000 Franken.

## **Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.

<sup>2</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einer von der Kirchenpflege erlassenen Aufgabenumschreibung.

## **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ordnet ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Stadtverbandes ab.

### **Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten und auch in finanztechnischer Hinsicht, sofern diese Aufgabe nicht einer externen Prüfstelle übertragen ist. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

## **V. Anstellungsverhältnisse**

### **Artikel 23: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss (Anstellungsverfügung) der Kirchenpflege begründet.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 29. Mai 2011 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 22. Mai 2023

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin

Vom Kirchenratsschreiber am ..... mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber:

i.V.